

# GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK NEWS

EINE PUBLIKATION DER GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK MAI 2008

STANSSTADERSTRASSE 90 CH-6370 STANS TELEFON +41 41 619 00 70 [www.globogate.org](http://www.globogate.org)

STADELHOFFERPLATZ/GOTTFRIED KELLER-STRASSE 5 CH-8024 ZÜRICH TELEFON +41 44 201 72 42

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit unserer neusten GLOBOGATE-Newsletterausgabe möchten wir Ihnen unter anderem den internationalen ISA-Kongress auf Mallorca näher bringen. Zu diesem Zweck haben wir Herrn Dr. Wassermeyer, Rechtsanwalt und Steuerberater zu einem Interview gebeten und ihn ausführlich in seiner Funktion als Vorsitzenden des fachlichen Beirates des ISA-Kongresses befragt. Für diejenigen Leser, die eine Firmenansiedlung in der Schweiz in Erwägung ziehen, dürften die Neuerungen bei der Besteuerung von klein- und mittelständischen Unternehmen (Stichwort Unternehmenssteuerreform II) in den Bereichen Gewinn-/Kapital- und Emissionssteuer von Interesse sein. Als Resümee der in Deutschland stattgefundenen Diskussion über die sog. «Steuerflucht» werden wir in unseren dritten Beitrag einen Grund hierfür näher beleuchten, die zum 31.12.2008 erstmalig eingreifende Abgeltungssteuer. Wir wünschen unseren Lesern wie immer eine spannende Lektüre und vielleicht einen Anreiz, sich mit dem einen oder anderen Thema auch persönlich näher zu befassen.

Dr. iur HSG Thomas Gehrig  
Verwaltungsrat der GLOBOGATE AG, Zürich

## INHALT:

- Ein Kongress mit neuen Massstäben
- Unternehmenssteuerreform II in der Schweiz
- Abgeltungssteuer 2009 in Deutschland

## EIN KONGRESS MIT NEUEN MASSSTÄBEN

INTERVIEW MIT HERRN DR. WOLF WASSERMAYER, RECHTSANWALT UND STEUERBERATER

**Red.: Die isa – Internationale Standortakademie hat sich zum Ziel gesetzt, alljährlich einen speziellen, international anerkannten Kongress zu organisieren. Der Startschuss erfolgt mit dem in der Zeit vom 25. -27. September 2008 geplanten Kongress «Asset Protection: Eine internationale Betrachtung der Vermögenssicherung aus deutscher Perspektive» Herr Dr. Wassermeyer was hat Sie dazu bewogen, den Vorsitz des fachlichen Beirates beim isa-Kongress zu übernehmen?**

WW: Der fachliche Beirat soll die Qualität der Themen und der Referenten des isa Kongresses gewährleisten. Dies ist natürlich eine sehr reizvolle Aufgabe, zu der ich mich gerne bereit erklärt habe.

**Red.: Was wird das Spezielle am isa-Kongress sein bzw. inwiefern soll dieser Kongress neue Massstäbe setzen?**

WW: Der isa-Kongress will ein Forum schaffen, auf dem einerseits ein fachlicher Erfahrungsaustausch zwischen international tätigen Spezialisten und Beratern stattfindet und andererseits persönliche Kontakte sowie Networking gefördert werden. Beide Bereiche sollen relativ gleichwertig nebeneinander stehen. Deshalb gibt es neben dem rein fachlichen Programm des isa-Kongresses mit hochkarätigen Referenten an den Nachmittagen hinreichende Freiräume sowie darüber hinaus ein

sehr interessantes Rahmenprogramm für alle Teilnehmer, um auch für die sozialen und persönlichen Kontakte zwischen den Teilnehmern genügend Raum zu bieten. Insofern hebt sich der Kongress von anderen angebotenen Mehr-Tages-Seminaren sicherlich deutlich ab.

**Red.: Ist das Thema «Asset Protection» aufgrund der aktuellen Situation in Deutschland – Stichwort Liechtenstein – nicht brisant?**

WW: Zunächst wurde das Thema bereits im Januar 2008 und damit bereits lange vor den Umständen festgelegt, die das Thema Liechtenstein-Stiftungen für die Medien so interessant gemacht haben. Darüber hinaus ist es ganz sicher nicht das Ziel des isa-Kongresses, über Strukturen zu diskutieren, die zur Steuerhinterziehung geeignet sind. Für solche Strukturen gibt es aus Sicht der sie nutzenden Personen ohnehin nur geringen bis gar keinen Beratungsbedarf. Im Vordergrund der Asset Protection steht vielmehr das Bedürfnis von Mandanten, ihr Vermögen vor möglichen Haftungsansprüchen von Gläubigern zu schützen. Dazu werden eine Reihe von Strukturen verwendet, die dieses Ziel mehr oder weniger gut erreichen und die den jeweiligen Finanzbehörden offen gelegt werden. Die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen dieser Strukturen sollen in dem fachlichen Programm des

isa-Kongresses besprochen werden.

**Red.: Das Thema «Asset Protection aus deutscher Perspektive» wäre doch bereits geeignet einen ganzen Kongress zu füllen. Welchen Schwerpunkt wird daher der geplante Kongress im Hinblick auf die internationale Betrachtung der Thematik haben?**

WW: Zunächst möchten wir aufzeigen, wie die Asset Protection in der Praxis umgesetzt wird. Dazu werden wir die üblicherweise verwendeten Strukturen sowie ihre zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Rechtsfolgen in kurzen Eingangsreferaten darstellen. Anschließend sollen auf Podiumsdiskussionen anhand praktischer Fälle die Probleme angesprochen und diskutiert werden. Wir werden sicherlich nicht alle, aber die wesentlichen Aspekte der Asset Protection abdecken.

**Red.: Die Veranstaltung richtet sich unter anderem an Professionals aus dem deutschsprachigen Europa. Welchen Mehrwert bietet der Kongress Ihrer Meinung nach gerade im Bezug auf diese Zielgruppe?**

WW: Die Zielgruppen für die Teilnahme am isa-Kongress sind insbesondere vermögende Privatpersonen und Unternehmer mit internationalem Bezug sowie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Finanzdienstleister aus dem deutschsprachigen Raum, die vermögende Privatpersonen oder

Unternehmer mit internationalem Bezug vertreten. Wir versuchen einen abschließenden und grenzüberschreitenden Überblick über das Thema «Vermögenssicherung» zu verschaffen. Ferner bieten wir die Gelegenheit, dieses Thema sowie Fragen dazu mit ausgewiesenen Experten ihres Faches eingehend zu erörtern und zu diskutieren.

**Red.: Warum wurde gerade Mallorca als Veranstaltungsort gewählt?**

WW: Wir wollten einen attraktiven Tagungsort bieten, um interessantes sowie nützliches mit schönem Flair und schöner Umgebung zu verbinden. Es sollte ein Anreiz geschaffen werden, die Lebenspartner mit zu bringen und ggf. den Aufenthalt auf Mallorca auf das Wochenende auszudehnen.

**Red.: Welche persönlichen Erwartungen verbinden Sie mit dem Kongress auf Mallorca?**

WW: Ich erhoffe mir interessante und schöne vier Tage auf Mallorca, mit vielen neuen Kontakten zu international tätigen Kollegen.

**Red.: Zur Auflockerung werden attraktive Zusatzangebote wie Dinner, Social-Events, Sight-Seeings und Dinner Party organisiert. Bei welchen Veranstaltungen im Rahmen des Kongresses wird man Sie ganz sicher antreffen?**

WW: Da ich als fachlicher Beirat den

Veranstalter repräsentiere, werde ich natürlich auf allen Veranstaltungen anzutreffen sein. Davon unabhängig werde ich aber auch sehr gerne an den Veranstaltungen teilnehmen.

**Red.: Was wünschen Sie dem isa-Kongress im Hinblick auf die weiteren geplanten alljährlichen Veranstaltungen?**

WW: Wir haben bereits jetzt ein sehr überzeugende Resonanz auf unsere Einladungen erhalten. Ich wünsche mir, dass wir sämtliche Erwartungen der Teilnehmer erfüllen können.



**Dr. Wolf Wassermeyer**  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
FLICK GOCKE SCHAUMBURG  
Johanna-Kinkel-Strasse 2-4  
D-53175 Bonn  
Tel.: +49 228 95 94 0  
Fax: +49 228 95 94 100

## UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II IN DER SCHWEIZ

VON DR. IUR. HSG THOMAS GEHRIG, RECHTSANWALT UND GRÜNDUNGSMITGLIED DER GLOBOGATE AG, ZÜRICH

Am 24. Februar 2008 wurde in der Schweiz die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) in einer Volksabstimmung angenommen. Anders als die Unternehmenssteuerreform I (USTR I), die sich auf die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von international tätigen und grösseren Unternehmen auswirkte, zielt die USTR II auf die steuerliche Entlastung von klein- und mittelstän-

dischen Unternehmen (KMU) ab. Im Folgenden werden die wichtigsten Steuererleichterungen der USTR II skizziert.

### **1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung**

Bis zur USTR II belegte die Schweiz im internationalen Vergleich bei der Besteuerung von Dividenden den 28.

Rang von 30 der OECD-Staaten. Ursache hierfür war, dass nach der bisherigen Rechtslage die Gewinne der Eigentümer von Kapitalgesellschaften doppelt besteuert wurden. Der zuerst beim Unternehmen versteuerte Gewinn wurde bei der Ausschüttung infolge der Dividendenbesteuerung nochmals voll besteuert. Damit lag der gesetzliche Steuersatz auf ausgeschüttete Gewinne an einen inländischen

Aktionär (Privatvermögen; mind. 10% Beteiligung) bei einem kantonalen Teilbesteuerungsmass von 60% und ohne Berücksichtigung von Milderungsmassnahmen bei 53,1%.

Um diesen Missstand zu beseitigen, wird mit der USTR II nunmehr eine Teilbesteuerung für qualifizierte Beteiligungen eingeführt. Diese Teilbesteuerung sieht vor, dass beim Bund künftig ausgeschüttete Gewinne nur noch zu 60% besteuert werden, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden, und zu 50%, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Diese Satzifferenzierung war angebracht, da Kapitalgewinne auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen steuerbar sind, im Privatvermögen hingegen nicht. Um in den Genuss der Teilbesteuerung zu gelangen, muss die Beteiligung des Aktionärs jedoch mindestens 10% des Eigenkapitals betragen. Zusätzlich zu der genannten Voraussetzung muss deutlich gemacht werden, dass die Minderung der steuerlichen Belastung durch die Teilbesteuerung nur auf der Bundesebene greift, da es den Kantonen weiterhin freigestellt bleibt, ob und in welchem Ausmass sie entlasten wollen. Im Falle einer steuerlichen Entlastung analog der Erleichterungen, die durch das USTR II eingeführt wurden, sind die Kantone bei der Wahl der Mittel frei. Die Steuererleichterung kann hierbei mittels Teileinkünfteverfahrens, entsprechend der Regelung auf Bundesebene, oder aber durch Einführung eines Teilsatzverfahrens innerhalb dessen die Entlastung über den Tarif erfolgt, durchgeführt werden.

Als weitere Massnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist die Ausweitung des Beteiligungsabzuges bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften eingeführt worden. Demnach können Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die über Beteiligungen von nunmehr 10% (statt wie bisher 20%) oder mindestens 1 (statt wie bisher 2) Million Franken Verkehrswert an anderen Gesellschaften verfügen, Dividenden aus dieser Beteiligung mit dem Beteiligungsabzug faktisch von der Besteuerung freistellen. Dieses System des Beteili-

gungsabzuges wurde bereits 1997 eingeführt. Die USTR II erweitert diesen Abzug darüber hinaus nun auch auf Anteilsrechte wie Genussscheine, die damit gleichfalls vom Beteiligungsabzug profitieren. Einzige Voraussetzung ist aber auch hier, dass das Anrecht auf mindestens 10% des Gewinns aus diesen Beteiligungen lautet. Weiterhin kann der Beteiligungsabzug nunmehr auch auf Quoten geltend gemacht werden, wenn die Beteiligung unter 10% nach Teilveräusserungen gesunken ist. In diesem Fall muss die Beteiligung zumindest für die Dauer von einem Jahr bei mindestens 10% gestanden haben und die Beteiligungsrechte müssen am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken gehabt haben.

## **2. Abbau von substanz-zehrenden Steuern**

Unter diesem Stichwort erfasst die USTR II neben der Möglichkeit der Steueranrechnung auf kantonaler Ebene, die Entlastung von der Emissionsabgabe und das Kapitaleinlageprinzip als Entlastung für natürliche Personen. Anders als der Bund erheben die Kantone gemäss Steuerharmonisierungsgesetz noch die Kapitalsteuer, die je nach Kanton unterschiedlich hoch ausfallen kann. Im Vorlauf der USTR II hatte sich die überwiegende Mehrheit der Kantone gegen die vollständige Aufhebung der Kapitalsteuer ausgesprochen gehabt, da andernfalls eine gewisse Mindestbesteuerung nicht zu gewährleisten war. Durch die USTR II obliegt es nun vollumfänglich den Kantonen, ob sie von der Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, Gebrauch machen wollen und damit faktisch die Kapitalbesteuerung zu beseitigen. In diesem Fall müsste die Kapitalsteuer nur noch bezahlt werden, soweit sie die Gewinnsteuer übersteigt.

Die oben erwähnte Entlastung von der Emissionsabgabe wird dagegen durch unterschiedliche Massnahmen erfolgen. Zum einen werden auch Genossenschaften künftig in den Genuss des bereits bei Kapitalgesellschaften beste-

henden Freibetrages von 1 Million Franken kommen. Dieser Freibetrag kann dann in den Fällen der Begründung von Beteiligungsrechten und für Kapitalerhöhungen in Anspruch genommen werden. Zum anderen wird bei Auffanggesellschaften - der Betrieb einer Kapitalgesellschaft mit Unterbilanz wird zwecks Weiterführung auf eine neue Kapitalgesellschaft übertragen - das für die Begründung oder die Erhöhung notwendigen Kapital von der Emissionsabgabe ausgenommen. Letztendlich werden Kapitalerhöhungen und Zuschüsse von der Emissionsabgabe befreit, soweit die bestehenden Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft maximal 10 Millionen Franken betragen.

Das durch die USTR II eingeführte Kapitaleinlageprinzip greift in die bisherige Besteuerungspraxis von Vermögenserträgen von Beteiligungen gehalten durch natürliche Personen ein. Bis zur USTR II galt dabei als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellte. Dies hatte als negative Folge, dass Aktionäre auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern mussten, wenn diese an sie zurückgeflossen sind. Das neu eingeführte Kapitaleinlagesystem greift diesen Punkt auf und bewirkt, dass alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital als steuerfrei behandelt werden. Als Besonderheit muss hervorgehoben werden, dass diese steuerfreie Rückzahlung dabei unabhängig von der Person, die die Einzahlung seinerzeit in die Gesellschaft eingebracht hatte, erfolgt.

## **3. Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen**

Regelungsbedürftig war auch die bisher geltende Besteuerung von Personenunternehmen während sog. Reorganisationsphasen. Die geltende Besteuerungspraxis führte dazu, dass

Personenunternehmen bestimmte notwendige Strukturänderungen nicht vornahmen. Die USTR II vereinfacht solche betriebliche Strukturanpassungen um damit Personenunternehmen vor Steuern „im falschen Moment“ zu bewahren. Zum einen wird durch die USTR II der Begriff der Ersatzbeschaffung ausgeweitet. Durch diese Ausweitung des Begriffs wird bei Abschreibungen durch Personenunternehmen nur noch verlangt, dass das neue Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt; auf das Erfordernis der gleichen Funktion des Ersatzobjektes wird gänzlich verzichtet. Der nach bisherig geltendem Recht verlangte funktionelle Zusammenhang zwischen Produktionsmittel und Ersatzobjekt wird damit aufgegeben. Zum anderen wird die Entlastung der Personenunternehmen dadurch erreicht, dass für die kantonale Vermögenssteuer von im Geschäftsvermögen gehaltenen Wertschriften nicht mehr auf den Verkehrswert, sondern auf den steuersystematischen Buchwert abgestellt wird. Damit gelten für die Vermögensteuer die ursprünglichen Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die notwendigen Abschreibungen.

Letztendlich als steuerentlastende Massnahmen in diesem Kontext noch zu nennen sind, dass die Besteuerung von Unternehmen bei Übernahme durch die Erben aufgeschoben wird und in den Fällen in denen Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt werden, eine steuerliche Entlastung greift.

Da die neuen gesetzlichen Bestimmungen auch Anpassungen im kantonalen Steuerrecht bedürfen, werden

#### **4. In-Kraft-Treten und Umsetzung der USTR II**

Da die neuen gesetzlichen Bestimmungen auch Anpassungen im kantonalen Steuerrecht bedürfen, werden

die durch das USTR II neugefassten Regelungen in zwei Zeitabschnitten in Kraft treten. Den Kantonen wurde für ihre eigene Rechtsetzung bzw. Rechtsanpassung eine Umsetzungsfrist von zwei Jahre nach In-Kraft-Setzung der USTR II eingeräumt. Nach der zeitlichen Festsetzung treten danach die Regelungen der Teilbesteuerung, der Anrechnung Gewinn/Kapitalsteuer, die Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer (ohne Kapitaleinlageprinzip) im Jahre 2009 in Kraft; die bis dato noch ausstehenden Steuerentlastungsmassnahmen werden dann erstmalig ab dem Jahre 2011 greifen.

#### **Länderberater Schweiz**

Dr.iur. HSG Thomas Gehrig  
Rechtsanwalt  
Kehrsitenstrasse 1  
CH-6362 Stansstad  
Tel.: +41 41 610 61 26  
Fax: +41 41 610 61 28

---

## **DIE NEUE ABGELTUNGSTEUER AB 2009 IN DEUTSCHLAND**

VON LUTZ SCHUMANN, CHEFREDAKTEUR UND HERAUSGEBER DES STEUERSCHUTZBRIEF-NEWSLETTERS

Lange wurde darüber diskutiert, jetzt wird die Flattax zumindest für Kapitalerträge Realität. Ab 2009 kassiert der Staat pauschal 25% - plus 5,5% Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer - von allen Kapitalerträgen als sogenannte Abgeltungsteuer (siehe Kasten „Die neue Abgeltungsteuer auf einen Blick“). Der Steuersatz beträgt damit insgesamt ca. 28%. Die Steuer wird direkt, wie bisher die Kapitalertragsteuer, von den Banken einbehalten und an den Staat abgeführt.

### **Die Flattax - in Österreich ein Erfolg, in Deutschland...**

Viele Steuerexperten hatten die Flattax als wahres Wundermittel für Staat und Anleger gepriesen. In diesem Zusammenhang wurde gerne Österreich genannt, die seit 1993 eine Abgeltungsteuer auf Zinsen haben. Steuersatz: zunächst 22% später 25%. Gleichzeitig gab es dort eine Amnestie für Steuersünder. Die Folge: Die Einnahmen aus versteuerten Zinsen in den

Folgejahren steigen deutlich an. Doch die deutschen Politiker wollten es mal wieder besser machen und haben die neue Pauschalsteuer einfach auf die Veräußerungsgewinne für Wertpapiere ausgedehnt. Das aber kommt einer Steuerpflicht durch die Hintertür gleich. Die noch geltende 12-monatige Spekulationsfrist – in der Veräußerungsgewinne steuerpflichtig waren – entfällt. Künftig werden Anleger für jeden realisierten Kursgewinn (pauschal) zur Kasse gebeten, egal ob sie den Gewinn nach 2 Monaten oder nach 30 Jahren einstreichen. Das aber trifft vor allem langfristig orientierte Anleger, die bislang komplett steuerfrei davon kamen. «Eine Katastrophe für die Aktienkultur» kritisierte denn auch die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, die Reform sei «eine Liste der Grausamkeiten».

### **Wenige Steuervorteile, dafür viele Nachteile**

In der Tat beschränken sich die Vortei-

le der Abgeltungsteuer auf die Zinsen, wie die Beispielrechnungen in dem Kasten «Wie sich die neue Abgeltungsteuer auswirkt» zeigen. Nur bei den Zinsen kommen Steuerzahler demnächst steuerlich besser weg. Wer auf seine Zinserträge heute den Spitzensteuersatz von 42% zahlen muss, für den bedeutet die Abgeltungsteuer von 25% einen klaren Steuervorteil. Ob sich deshalb das Umschichten des Depots lohnt - getreu der Leitlinie: Raus aus den Aktien, rein in die Zinspapiere -, muss jeder Anleger für sich selbst entscheiden.

Ebenfalls zu den Gewinnern gehören ab 2009 die offenen Immobilienfonds. Ihre Miet- und Zinseinnahmen werden ebenfalls fortan mit 25% belastet. Erträge aus dem Immobilienverkauf hingegen müssen wie bisher gar nicht versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als 10 Jahre liegen. Nahezu steuerfrei (Progressionsvorbehalt) bleiben auch die Erträge aus Auslandsinvestments, voraus-

gesetzt mit dem jeweiligen Land hat Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Ein Vorteil sind die insgesamt sinkenden Gesamteinkünfte, da ab 2009 die Kapitaleinkünfte nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen. Die angenehme Folge, vor allem für Steuerpflichtige mit hohen Kapitaleinkünften: Ihr persönlicher Steuersatz sinkt, sie zahlen insgesamt weniger Steuern.

### Die Abgeltungsteuer schränkt die Verlustverrechnung ein

Bisher konnten Anleger Verluste aus Spekulationsgeschäften mit Gewinnen Steuer sparend verrechnen. Nach altem Recht ist sogar ein Verlustrück- und Vortrag zulässig. Das Gesetz zur Abgeltungssteuer schränkt diese Verlustverrechnung in einigen Punkten ein.

Nach den neuen Regelungen müssen Anleger nun zwischen den so genannten Altverlusten, die vor 2009 entstanden sind und den Verlusten nach 2009 unterscheiden. Erstere bekommen durch das neue Gesetz ein Verfallsdatum und dürfen noch bis zum 31.12.2013 mit Veräußerungsgewinnen aller Art verrechnet werden. Nach 2013 verfallen diese Altverluste dann endgültig.

Spekulationsverluste, die nach 2009 entstehen, können nur noch in der gleichen Einkommensart verrechnet werden, beispielsweise Aktiengeschäfte gegen Aktiengeschäfte (EStG § 20 (6) Satz 5). Eine Steuer sparende Verrechnung zum Beispiel mit Kapitalerträgen wie z. B. Zinsen ist dann nicht mehr möglich. Ein Verlustrücktrag ist weiterhin möglich, der Verlustrücktrag jedoch entfällt. Gerade diese Punkte aber benachteiligt die Anlage in Aktien zusätzlich zu dem Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und der Besteuerung von Kursgewinnen.

### Die Eckpunkte der Abgeltungsteuer

#### Die Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die 25%-ige Pauschalsteuer sind die Bruttokapitaleinkünfte. Der bislang mögliche individuelle Werbungskostenabzug gegen Vorlage entsprechender Belege entfällt

ebenso das Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen bei Einkünften im Privatvermögen. Anleger, die ihre Einnahmen durch Kredite finanzieren, stehen durch den Wegfall erheblich schlechter.

### Die Streichung der Spekulationsfrist

Besonders schmerzlich wird für viele Anleger die Streichung der Veräußerungs-/Spekulationsfrist. Die teure Folge: Realisierte Kursgewinne aus Wertpapieren werden damit generell steuerpflichtig. Kleines Trostpflaster: Realisierte Verluste aus Wertpapiergeschäften können Sie in vollem Umfang geltend machen, allerdings nur im Rahmen der neu zusammengefassten Einkünfte aus Kapitalanlagen. Eine steuermindernde Verrechnung mit anderen positiven Einkünften (Gehalt, Mieten, Gewinne etc.) ist nicht möglich.

### Die Folgen:

- Verluste wirken sich auch nach Ablauf von einem Jahr steuermindernd auf positive Einnahmen aus Dividenden, Zinsen oder Kursgewinnen aus.

- Verluste aus Finanzinnovationen wie Aktienanleihen, Floatern oder Zerobonds können Sie nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechnen, sondern nur mit Kursgewinnen oder Kapitaleinnahmen.

Ein weiterer gravierender Nachteil: Altverluste, also vorhandenen Verlustvorträge aus den Jahren vor 2009 dürfen Sie nur noch bis Ende 2013 steuermindernd verrechnen.

### Der Sparer-Pauschbetrag

Sparerfreibetrag (750 € für Ledige/1.500 € für Verheiratete) und Werbungskostenpauschbetrag (51 €/102 €) werden zu einem Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Diesen Betrag berücksichtigen die Banken dann im Rahmen der Abzugsteuer ähnlich der heutigen Regelung beim Zinsabschlag.

### Die Veranlagungsoption

Geringverdiener mit einem Steuersatz unter 25% können von einer Veranlagungsoption Gebrauch machen und ihre Kapitaleinkünfte in der persönlichen Steuererklärung angeben. Die zuviel gezahlte Pauschalsteuer wird dann erstattet.

## Wie sich die neue Abgeltungsteuer auswirkt

### Bei Zinsen

Kapitalanlagen	heute	ab 2009
Zinsen aus 100.000 €	4.000 €	4.000 €
darauf Steuern*	1.772 €	1.055 €
Netto-Ertrag	2.228 €	2.945 €
<b>Steuerverlastung:</b>		<b>- 32%</b>

### Bei Dividenden

Kapitalanlagen	heute	ab 2009
Dividenden	25.000 €	25.000 €
steuerpflichtig	12.500 €	25.000 €
darauf Steuern*	5.539 €	6.594 €
Netto-Ertrag	19.461 €	18.406 €
<b>Steuermehrbelastung:</b>		<b>+ 5%</b>

### Bei Kursgewinnen

Kapitalanlagen	heute	ab 2009
Kursgewinne	15.000 €	15.000 €
(+150% in 4 Jahren**)		
darauf Steuern*	0.000 €	3.956 €
Netto-Ertrag	15.000 €	11.044 €
<b>Steuermehrbelastung:</b>		<b>+ 26%</b>

\* 42% Spitzensteuersatz plus 5,5% Solidaritätszuschlag

\*\* DAX-Vergleich 2002 - 2006

## Die neue Abgeltungsteuer auf einen Blick

### Ab 1.1.2009 gilt die neue Abzugssteuer für...

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinsen und Dividenden,
- Erträge aus Forderungswertpapieren (z.B. Pfandbriefe),
- Optionsprämien,
- Einnahmen aus Finanzinnovationen,
- Erträge und Wertzuwächse aus Investmentfonds und Zertifikaten,
- Veräußerungsgewinne aus privaten Wertpapier- und Warentermingeschäften,
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Edelmetallen sowie Antiquitäten.

### Die Abzugssteuer gilt NICHT für...

- Erträge aus (typisch) stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen,
- sonstigen Darlehen im Privatvermögen bei Kapitalüberlassung zwischen nahe stehenden Personen oder Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern bzw. diesen nahe stehenden Personen,
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen und dem Verkauf «gebrauchter» Lebensversicherungs-Policen,
- Immobilien und Grundstücke (weiterhin 10-jährige Spekulationsfrist).

**Chefredakteur und Herausgeber  
Steuerschutzbrief**  
[www.steuer-schutzbrief.de](http://www.steuer-schutzbrief.de)  
**Lutz Schumann**  
Nelkenweg 42  
D - 50389 Wesseling  
Tel.: +49 2232 94 28 70

# NEWS SPLITTER

### Aktueller Kongress:

Der internationale isa-Kongress von Profis für Profis

### «Asset Protection: Eine internationale Betrachtung der Vermögenssicherung aus deutscher Perspektive und Ländervergleich [CH/A/L/E/F/NL]»

- Strukturen zur zivilrechtlichen Vermögensabsicherung und Ihre steuerliche Bedeutung aus deutscher Perspektive
- Aktuelle Entwicklungen im Ländervergleich zu Strukturen mit Trust und Stiftungen
- Gestaltungsmöglichkeiten für eine optimale Nachlassplanung
- Vermögenssicherung durch Versicherungs- sowie Fondsstrukturen und ihre steuerliche Behandlung aus deutscher Sicht

### Termin/Tagungsort:

25.- 27. September 2008

Hotel Dorint Royal Golfresort & Spa,  
Camp de Mar, Mallorca

### Referenten:

RA und StB Dr. Wolf Wassermeyer, Vorsitz  
FLICK GOCKE SCHAUMBURG, Bonn

RA Dr. Christian von Oertzen  
FLICK GOCKE SCHAUMBURG, Frankfurt a. Main

RA Mark Pawlytta  
SHEARMAN & STERLING LLP

RA lic. iur. Philipp Betschart  
Kantonales Steueramt Zürich, Zürich

Mag. Gerald Gahleitner  
Leitner + Leitner, Linz

Drs. Etienne Spierts  
LOYENS & LOEFF, Frankfurt a. Main

Dr. Christoph Habammer  
Bayrische Staatskanzlei, München

Dr. Axel Patterson  
Feri Wealth Management GmbH, Bad Homburg

RA Rafael Barber-Lorente  
Buse Heberer Fromm, Palma de Mallorca/ Hamburg

Prof. Dr. Niek Zaman  
LOYENS & LOEFF, Rotterdam

Bitte bestellen Sie die detaillierte Kongressbroschüren bei:

### ISA INTERNATIONALE STANDORTAKADEMIE AG

Stansstaderstrasse 90  
CH-6370 Stans

Tel. : + 41 41 619 00 84

Fax: + 41 41 619 00 85

[info@isa-international.org](mailto:info@isa-international.org)

[www.isa-international.org](http://www.isa-international.org)